

## Verurteilungen ohne Möglichkeit der Verteidigung

*In einem Rechtsstaat hat jeder Angeklagte Anspruch darauf, daß alle für seine Verteidigung notwendigen Sicherheiten gewährleistet sind. Zu einer freien Verteidigung gehört es selbstverständlich, daß sich der Angeklagte einen freien und unabhängigen Verteidiger zu Hilfe nehmen kann, der in der Lage ist, die dem Angeklagten vorgeworfenen strafbaren Handlungen rechtlich nach allen erforderlichen Gesichtspunkten zu untersuchen und in tatsächlicher Hinsicht alles zu tun, was zur Wahrheitserforschung für seinen Mandanten getan werden muß. Im kommunistischen Machtbereich besteht seitens des Staates das Bedürfnis, alles, was sich innerhalb der Staatsgrenze vollzieht, unter Kontrolle zu halten. Dieses Bedürfnis hat auch Auswirkungen auf die Rechtsanwaltschaft gehabt und zur Beseitigung der freien Advokatur geführt. In der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands ist die freie Anwaltschaft im Mai 1953 zum großen Teil beseitigt worden. In der „Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte“ vom 15. 5. 1953 (GBl. 1953, S. 725) und in dem gleichzeitig mit dieser Verordnung erlassenen „Musterstatut für die Kollegien der Rechtsanwälte“ ist die Freiwilligkeit des Beitritts in die Anwaltskollegien zwar betont, gleichzeitig aber werden gesetzliche Nachteile für die Rechtsanwälte festgelegt, die einem Anwaltskollegium nicht beitreten.*

### DOKUMENT 119

Verordnung  
über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte  
Vom 15. Mai 1953  
(GBl. 1953, S. 725)

.....

#### § 3

Als Verteidiger (§ 76 StPO) und als beigeordneter Rechtsanwalt in Zivilprozessen (§ 115 ZPO) kann nur ein Rechtsanwalt bestellt werden, der Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte ist.

#### § 4

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik haben die volkseigenen Betriebe und staatlichen Institutionen anzuweisen, in allen Rechtsangelegenheiten, die die Mitwirkung eines Rechtsanwalts erfordern, nur Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte zu beauftragen.

### DOKUMENT 120

Musterstatut  
für die Kollegien der Rechtsanwälte  
(GBl. 1953 S. 769)

.....

#### § 2

Zu den Aufgaben des Kollegiums gehört ferner:

1. die politische Erziehung und fachliche Qualifizierung seiner Mitglieder sowie die Förderung des Nachwuchses;

1. Jeder einer strafbaren Handlung Beschuldigte hat Anspruch darauf, solange als unschuldig angesehen zu werden, als seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem ihm alle für seine Verteidigung nötigen Sicherheiten gewährleistet waren, nicht gemäß den Gesetzen nachgewiesen ist.
2. ....

UN-Erklärung der Menschenrechte  
Artikel 11

2. die Versorgung der Mitglieder im Falle der Arbeitsunfähigkeit und im Alter;
3. die Einrichtung öffentlicher unentgeltlicher Rechtsberatungsstellen.

#### § 6

(1) Die Aufnahme in das Kollegium ist abzulehnen, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit oder bisherigen Berufsausübung nicht die Gewähr dafür bietet, daß er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der demokratischen Gesetzmäßigkeit, den Interessen des sozialistischen Aufbaus und den Zielen des Kollegiums ausübt.

#### § 23

(1) Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Grund einer vom Minister der Justiz erlassenen Gebührenordnung, die in allen Zweigstellen zur Kenntnisnahme durch die Rechtsuchenden auszuhängen ist.

(2) Keinem Mitglied des Kollegiums ist es gestattet, selbst Gebühren einzuziehen.

(3) Mündliche Rechtsauskünfte und Ratschläge sind gebührenfrei zu erteilen.

#### § 30

Die Kontrolle über die Tätigkeit des Kollegiums und seine Mitglieder wird vom Ministerium der Justiz ausgeübt.

#### § 31

Das Ministerium der Justiz ist befugt, jeden Beschluß der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aufzuheben, der den Gesetzen oder dem Statut des Kollegiums widerspricht.

#### § 32

Der Minister der Justiz hat das Recht, Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, abzurufen.

### DOKUMENT 121

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte

Vom 21. Mai 1953  
(GBl. 1953 S. 769)

.....

#### § 2

(1) Mit der Aufnahme in das Kollegium der Rechtsanwälte endet für diejenigen Rechtsanwälte, die zum Notar bestellt waren, die Bestellung als Notar. Der Vorsitzende des Vorstandes des Kollegiums der Rechtsanwälte ist verpflichtet, den aufgenommenen Rechtsanwalt hiervon zu unterrichten. Gleichzeitig ist der Justizverwaltungsstelle des Bezirks der Fortfall der Bestellung mitzuteilen.

.....

\*

Schon vor der Kollektivierung der Anwaltschaft fehlte es in der Sowjetzone nicht an Einschüchterungsver-